

Satzung des Vereins POWERHERZEN FÜR AFRIKA

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Powerherzen für Afrika e. V.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke, Aufgaben, Ziel und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - b. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. der Satzungszweck Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte zur Schaffung oder Verbesserung der Infrastruktur in Afrika, insbesondere in den Bereichen
 - Schulen und andere Bildungseinrichtungen, auch durch Zurverfügungstellung von Lernmitteln,
 - Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, auch durch Zurverfügungstellung von medizinischen Geräten, Verbrauchsmaterial und dergleichen,
 - Kinder- und Jugendeinrichtungen, einschließlich Einrichtungen für elternlose Kinder und für Straßenkinder,
 - b. der Satzungszweck Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch
 - Betreuung von Besuchen aus afrikanischen Ländern in Deutschland,
 - Maßnahmen zur Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Einwohnern afrikanischer Länder,
 - den gegenseitigen Austausch von Informationen über Deutschland und afrikanische Länder, insbesondere über ihre Bürger, ihre Lebensart und ihre Kultur.
 - c. beide Satzungszwecke nach Absatz 2 auch durch:
 - Sammlung privater Spenden,
 - Erfahrungsaustausch mit anderen gemeinnützigen Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, soweit der Verein seine Zwecke in Rahmen des Austausches mit anderen Vereinen selbst verwirklicht.
4. Soweit die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden, soll die Tätigkeit des Vereins neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen.

5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinerlei Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber sowie bei Bedarf über Höhe und Bedingungen der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Zahlungen erhalten.

§ 5 – Mitgliedschaft

Der Verein Powerherzen für Afrika hat Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Erlangung der Mitgliedschaft

a) Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit ihrer Aufnahme zum Vereinszweck bekennen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes. Die einfache Mehrheit genügt für die Aufnahme. Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit ihrer Aufnahme durch geldwerte Zuwendungen zur Förderung des Vereinszweckes bekennen. Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft können durch die Mitglieder beim Vorstand eingereicht werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Vereinsmitglieder zu, nicht jedoch das passive Wahlrecht für Organe des Vereins.

2. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Befürchtung begründen, dass der Bewerber nicht gewillt ist, sich dem Satzungszweck entsprechend zu verhalten oder insbesondere Gewalt verherrlichende oder menschenverachtende Ansichten vertritt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Löschung aus dem Handelsregister. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereines oder dessen Grundsätze verstoßen hat, insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz Zugangs einer Mahnung. Vor der entsprechenden Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der die Ausschlussgründe beinhalten muss und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde beim Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an Projekten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (E-Mail, Adresse, Telefonnummer) unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.
5. Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes zur Verwirklichung der Vereinszwecke Projektgruppen mit bestimmtem Arbeitsinhalt gründen. Die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Projektgruppen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 7 – Beiträge

1. Jedes Mitglied hat jährliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Der Vorstand kann Zahlungserleichterungen, Ermäßigungen und den Teilerlass oder Erlass von Beiträgen beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 – Verwendung der Finanzmittel und Vereinsvermögen

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den beschriebenen Zwecken des Vereins.
2. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
3. Sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins sind ausschließlich aus dem Kassenbestand und Inventar des bestehenden Vereinsvermögens zu übertragen.
4. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind ausschließlich für Vereinszwecke lt. § 2 zu verwenden.

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu drei Beisitzern
3. der Kassenprüfer.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, wovon eines der Präsident oder der Vizepräsident sein muss; der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschluss des Mitgliedsbeitrages
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied (der/die Sitzungspräsident/in) geleitet.

6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Ist der Schriftführer abwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungspräsidenten zu unterzeichnen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

8. Wählbar für die Organe des Vereins sind alle Mitglieder außer Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

§ 11 – Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand ist ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und an die Weisungen einzelner Mitglieder nicht gebunden.

3. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Eine Beschränkung ihrer Vertretungsmacht nach außen findet dadurch nicht statt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich oder in Textform einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei gleicher Anzahl der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet die Stimme des Präsidenten; bei Enthaltung des Präsidenten gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und hierin insbesondere die Beschlussfassung abweichend von diesem Absatz 4 regeln.

5. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit oder auf Ersatz von Verdienstaussfall. Er erhält lediglich seine baren Auslagen ersetzt. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nach Gesetz oder Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.
7. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenverwaltung. Über Einnahmen und Ausgaben, die belegt sein müssen, hat er Buch zu führen. Laufende Verwaltungskosten (wie z.B. Porto, Telefon, Schreibmaterialien) darf er selbständig regulieren. Alle übrigen Ausgaben bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
8. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, das Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
9. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, insbesondere also auch die Führung des Protokollbuches. Er kann von Fall zu Fall vom Vorstand zur Vornahme einzelner Geschäfte bevollmächtigt werden.
10. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
12. Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt (Wahlperiode).
Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 12 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, gemäß § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung bei ihrer Tätigkeit für Zwecke des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein kann auf seine Kosten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie eine Rechtsschutzversicherung für die Tätigkeit des Vorstandes abschließen. Hiermit sollen alle Haftungsrisiken des Vorstandes für die Vereinstätigkeit, auch vermögensrechtlicher Art, abgedeckt werden.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung zur Verwendung für die in § 2 Abs. 2 festgelegten Zwecke des Vereins.

§ 14 – Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Januar 2020 beschlossen und am 25. Februar 2021 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.